

# **7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 17.08.1998**

einschließlich Satzungsänderung vom 24. August 1999, 19. September 2002, 17. Februar 2005, 06. November 2012, 30. September 2015 und 28. September 2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 08.10.2019 folgende 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17.08.1998 einschließlich allen Änderungen beschlossen:

## **§ 46 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres und jeweils zum 01.03. und 01.06. des darauffolgenden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn der nächsten Veranlagung.

(2) Der Vorauszahlungen ist je ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zu Grunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des §42 Abs.2 und Abs.3, sowie 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## **§ 47 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebüh-

Wasser

C:\Users\Hefner\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\P37XLTC\Wassersatzung\_7.Änd.doc

renschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. §46 werden zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres und jeweils zum 01.03. und 01.06. des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des §42 Abs.3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

## **Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ahorn, den 09.10.2019

Elmar H a s  
Bürgermeister

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Angeschlagen an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den einzelnen Ortsteilen

am: 10.10.2019

abgenommen am: 21.10.2019